

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 19

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 21. März 2009

Nummer 05

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus  
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009  | Seite 2 |
| 2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen | Seite 3 |

## Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **25.02.2009** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die bei der Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	23.195.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	22.156.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	17.700,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	67.700,00 EUR
2. im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	37.838.200,00 EUR
Auszahlungen auf	31.975.500,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit von	23.208.400,00 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit von	21.134.500,00 EUR
Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	6.129.800,00 EUR
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	9.586.000,00 EUR
Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit von	500.000,00 EUR
Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit von	1.255.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von	
Liquiditätsreserven von	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

### § 2

#### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320,00 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350,00 v. H.
Nachrichtlich: Fremdenverkehrsabgabe	5,00 v. H.

### § 5

#### Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen, wird festgesetzt für
  - Auszahlungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher und tariflicher Vorschriften auf 75.000,00 Euro
  - Sonstige Aufwendungen/ Auszahlungen auf 60.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2,00 v. H. der Erträge des Ergebnishaushaltes
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000,00 Euro
 festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.03.2009 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 1/09 erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 11.03.2009

gez. *Helmut Wenzel*

*Bürgermeister*

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158) verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 023-2009 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2009:

### **§ 1**

#### **Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen**

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im jeweiligen Veranstaltungsbereich nach § 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1. aus Anlass des Spreewald-Marathons,
2. aus Anlass des Spreewald- und Schützenfestes,
3. aus Anlass der Veranstaltungen von Mission Olympic,
4. aus Anlass des Oktoberfestes,
5. aus Anlass des Centergeburtstages, 15 Jahre  
Kolosseum und
6. aus Anlass der Adventssonntage  
geöffnet sein.

### **§ 2**

#### **Ort der Veranstaltung**

Veranstaltungsbereiche im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind zu

1. Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz,  
Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk,
2. Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk, Bahnhofstraße 21,
3. das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße und Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk,
4. das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße,
5. das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße und
6. Am Kaufland, das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße, im Kaufpunkt Roter Platz, REPO-Markt und M & W Getränkemarkt in der Straße des Friedens 35, Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße und Schlossbezirk, Bahnhofstraße 21

### **§ 3**

#### **Nebenbestimmungen**

Die Öffnung der Verkaufsstellen nach dieser Verordnung ist nur aus Anlass von besonderen Ereignissen möglich. Eine Öffnung darf nicht am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und den Feiertagen im Dezember erfolgen.

### **§ 4**

#### **Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLÖG.

(2) Eine Öffnung an mehr als 6 Sonn- und Feiertagen im Jahr stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BbgLÖG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 12 Abs. 2 BbgLÖG).

(3) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde richtet sich nach der Anlage der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVbl. II S. 382) Abschnitt III Nr. 8, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen vom 06.02.2007 mit Beschluss 017-2007, vom 27.06.2007 mit Beschluss 049-2007 und vom 16.04.2008 mit Beschluss 042-2008 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 05.03.2009

gez. *Helmut Wenzel*

*Bürgermeister*

